

BVO NRW

Beihilferecht des Landes Nordrhein-Westfalen

§§ 6 – 6d und 7 BVO

Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Übersicht

§§ 6 – 6d BVO

- **Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen**
Anschlussheilbehandlungen -AHB-
- **Stationäre Müttergenesungskuren oder**
Mutter-/Vater- Kind Kuren
- **Familienorientierte Rehabilitation**

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

Übersicht

- **Sozialmedizinische Nachsorge**
- **Rehabilitationssport und Funktionstraining**

§ 7 BVO

Ambulante Kur / ambulante Reha-Maßnahme

Ambulante Anschlussheilbehandlungen -AHB-

§ 6 BVO

Stationäre Rehabilitationsbehandlung

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

§ 6 BVO Abs. 1 BVO

- Vorherige Anerkennung durch Festsetzungsstelle, aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens
- Keine anerkannte Maßnahme im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

§ 6 BVO Abs. 1 BVO

- Ausnahme von der Frist nur aus zwingenden medizinischen Gründen (Befürwortung durch Amtsarzt)
- Die Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung begonnen werden

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

§ 6 BVO Abs. 1 BVO

- Höchstens **23 Kalendertage** einschließlich der Reisetage
- Verlängerung aus gesundheitlichen Gründen möglich

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

§ 6 BVO Abs. 2 BVO

**Die Einrichtung muss die Voraussetzungen nach
§ 107 Abs. 2 SGB V erfüllen:**

- Stationäre Behandlung der Patienten
- Patienten werden in der Einrichtung untergebracht und gepflegt
- Einrichtung steht unter ständiger fachlich- medizinisch ärztlicher Verantwortung
- Wird unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal geführt.

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

§ 6 BVO Abs. 2 BVO

Soweit eine Einrichtung **auch** über Abteilungen verfügt, die die Voraussetzungen nach

107 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 108 SGB V

(Anerkennung als Krankenhaus) erfüllen,

gilt für die von diesen Abteilungen erbrachten Leistungen

4 Abs. 1 Nr. 2 BVO (Stationäre Krankenhausbehandlung)

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

§ 6 BVO Abs. 3 BVO

Einrichtung nach § 107 Abs. 2 SGB V mit
Vereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger:

Beihilfefähiger Betrag:

- Grundsätzlich **Höhe der Pauschalvereinbarung**

(Der Betrag, der mit einem Sozialversicherungsträger vereinbart wurde)

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen § 6 BVO Abs. 3 BVO

Werden neben dem Pauschalbetrag noch gesonderte Kosten in Rechnung gestellt für:

- Arztbehandlung,
- Arzneimittel oder
- Anwendungen (Massagen, Krankengymnastik usw.)

ist die Pauschale um 30 v. H. zu kürzen!

Schon **eine gesonderte berechnete** Leistung führt zur Kürzung!

Wenn die Ihnen zusätzlich berechneten Kosten **nicht** den 30%igen Kürzungsbetrag erreichen, wird aus **Fürsorgegründen** die für Sie **finanziell günstigste Berechnung** vorgenommen und die zusätzlich berechneten Kosten werden **nicht** berücksichtigt.

Dafür wird die vereinbarte **Preispauschale in voller Höhe** als beihilfefähig anerkannt.

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

§ 6 BVO Abs. 3 BVO

Einrichtung nach § 107 Abs. 2 SGB V **ohne Vereinbarung** mit einem Sozialversicherungsträger:

- Behandlungskosten
- Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des **niedrigsten Tagessatzes** der Einrichtung, **höchstens 104,- €** täglich

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

§ 6 BVO Abs. 1 BVO

Beförderungskosten:

Kosten der Hin- und Rückfahrt
(einschl. Gepäckbeförderung)

In NRW möglich:

50 € pauschal/ Zuschuss

Nur außerhalb NRW möglich:

100 € pauschal/ Zuschuss

Stand: 06/2016

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

§ 6 BVO Abs. 1 BVO

Beförderungskosten:

Wohnsitz außerhalb NRW (unabhängig vom Behandlungsort):

- 100 € pauschal Zuschuss,
- höchstens aber die tatsächlichen Kosten

Ist der Transport mit einem Krankenwagen erforderlich, sind diese Kosten beihilfefähig (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung)

Anschlussheilbehandlung

§ 6 BVO

Definition:

- Eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation,
- Fortsetzung der im Rahmen einer Krankenhausbehandlung begonnenen Leistungen,
- um einen langfristigen Heil - Erfolg zu erreichen.

Anschlussheilbehandlung

§ 6 BVO

Die Entscheidung über die Art der AHB trifft der
Krankenhausarzt!

Hinsichtlich einer AHB sind Besonderheiten zu beachten.

Anschlussheilbehandlung

§ 6 BVO

Voraussetzungen:

- Der Krankenhausarzt muss die Notwendigkeit der Reha-Maßnahme bescheinigen!
- Beginn spätestens vier Wochen nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung

Anschlussheilbehandlung § 6 BVO

**Ausnahme von der 4-Wochenfrist und der
vorherigen stationären Krankenhausbehandlung:**

Bei einer **ambulant** durchgeführten **Chemo- oder
Strahlenbehandlung** gilt eine **anschließend** notwendige
stationäre Rehabilitationsmaßnahme ebenfalls als
Anschlussheilbehandlung!

Anschlussheilbehandlung § 6 BVO

Anerkennung:

Die Anerkennung der AHB kann auch nachträglich
(d.h. nach Beginn der Maßnahme) erfolgen!

Eine amtsärztliche Begutachtung ist nicht erforderlich!

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen

§ 6 BVO

Kosten für eine Begleitperson sind beihilfefähig bei:

- Menschen mit Behinderung **und** Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal B.
- Kindern, wenn sie aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen und der Amtsarzt die Notwendigkeit der Begleitung bestätigt hat.

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen § 6 BVO

Merkblatt:
Stationäre
Rehabilitationsmaßnahmen und
Anschlussheilbehandlungen

§ 6a BVO

Stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind Kuren

Stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind Kuren § 6a BVO

Stationäre Reha-Maßnahme

- In einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes (Müttergenesungskur) oder
- Gleichartige Einrichtung, die Leistungen in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Kur erbringt (**§ 41 Abs. 1 SGB V** (Reha-Maßnahme) und **§ 24 SGB V** (Vorsorgemaßnahme))

soweit diese Einrichtungen über Versorgungsverträge nach § 111a SGB V verfügen!

Stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind Kuren § 6a BVO

Merkblatt:
Stationäre
Müttergenesungskuren oder
Mutter-/Vater-Kind Kuren

§ 6b BVO

Familienorientierte Rehabilitation

Stand: 06/2016

Familienorientierte Rehabilitation

§ 6b BVO

- Ziel der familienorientierten Rehabilitation ist die gemeinsame Rehabilitation aller Familienmitglieder unabhängig davon, ob jedes einzelne Familienmitglied die Voraussetzung für eine Rehabilitationsmaßnahme erfüllt.
- Die Voraussetzungen müssen nur bei dem erkrankten Kind vorliegen.
- Ein gutachterliches Voranerkennungsverfahren ist nicht erforderlich, die Verordnung des behandelnden Arztes des erkrankten Kindes ist ausreichend.

Familienorientierte Rehabilitation

§ 6b BVO

Voraussetzung:

ein Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr leidet an einer schweren chronischen Erkrankung, insbesondere

- Krebserkrankung,
- Mukoviszidose,
- Zustand nach Operation am Herzen oder nach
- Organtransplantation

~~abschließende
Aufzählung~~

§ 6c BVO

Sozialmedizinische Nachsorge

Stand: 06/2016

Sozialmedizinische Nachsorge

§ 6c BVO

- Die sozialmedizinische Nachsorge koordiniert und vernetzt zwischen den stationären und ambulanten Sektoren und bezieht alle Beteiligten ein : von den Familienmitgliedern über die behandelnden Ärzte, Therapeuten und Mitarbeitern in den Leistungszentren bis zu den Selbsthilfegruppen
- Von der sozialmedizinischen Nachsorge werden insbesondere Früh- und Risikogeborene sowie Kinder mit Krebs oder anderen chronischen Erkrankungen erfasst und mit ihren Familien betreut.

Sozialmedizinische Nachsorge

§ 6c BVO

Personenkreis

- chronisch- oder schwerstkranken Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - ➡ in besonders schwerwiegenden Fällen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

§ 6d BVO

Rehabilitationssport und Funktionstraining

Rehabilitationssport und Funktionstraining

§ 6d BVO

Aufwendungen für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining unter ärztlicher Betreuung und Überwachung sind grundsätzlich beihilfefähig.

Beihilfefähig sind

- ausschließlich die in der Rahmenvereinbarung der Rehabilitationsträger der Sozialversicherung über den Rehabilitationssport und Funktionstraining vom 1. Januar 2011 in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßnahmen und

Rehabilitationssport und Funktionstraining

§ 6d BVO

- nur Gebühren, die der Veranstalter für gesetzlich versicherte Teilnehmer mit den Rehabilitationsträgern vereinbart hat.

Die Rahmenvereinbarung kann von einem Rehabilitationsträger bezogen oder unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung_Rehasport.pdf

Rehabilitationssport und Funktionstraining

§ 6d BVO

Nicht beihilfefähig sind

- Mitgliedsbeiträge,
- Aufwendungen für den Besuch eines Fitness-Studios oder für allgemeine Fitness-Übungen und - Geräte,
- für notwendige Sportbekleidung sowie
- die Fahrtkosten zum Veranstaltungsort

Dies gilt auch für die Aufwendungen einer ggf. notwendigen Begleitperson.

§ 7 BVO

Ambulante Kurmaßnahmen

Stand: 06/2016

Ambulante Kurmaßnahme § 7 BVO

Eine ambulante Kur kann anerkannt werden:

- wenn sie unter ärztlicher Leitung
- in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurortverzeichnis durchgeführt wird.

Das Heilkurorte-Verzeichnis *Inland und EU-Ausland* ist als Anlage 5 den Verwaltungsvorschriften zur BVO beigelegt.

Ambulante Kurmaßnahme § 7 BVO

Dauer:

- Höchstens 23 Kalendertage, einschließlich Reisetage
- Bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertage, einschließlich Reisetage

Eine Verlängerung ist nicht möglich!

Ambulante Kurmaßnahme § 7 BVO

Personenkreis:

- Beihilfeberechtigte und
- berücksichtigungsfähige Angehörige

Voraussetzung:

- Wartezeit von insgesamt 3 Jahren Beihilfeberechtigung, im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren wurde keine anerkannte Maßnahme durchgeführt

Ambulante Kurmaßnahme

§ 7 BVO

Voraussetzung:

- Ambulante Maßnahmen außerhalb von Kurmaßnahmen nicht ausreichend
- Notwendigkeit ist durch den Amtsarzt bestätigt
- Ausnahme von der Frist nur, wenn nach dem amtsärztlichen Gutachten Maßnahme in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

Ambulante Kurmaßnahme § 7 BVO

Voraussetzung:

- Anerkennung durch die Beihilfestelle **vor** Beginn der Maßnahme
- Beginn der Maßnahme innerhalb von sechs Monaten
- Vorlage eines Schlussberichtes oder anderer geeigneter Nachweise

Ambulante Kurmaßnahme § 7 BVO

Zu den Aufwendungen für:

- Fahrkosten,
- Kurtaxe sowie
- Unterkunft und Verpflegung

wird ein Zuschuss von **30 €** täglich, einschließlich der Reisetage gewährt.

Ambulante Kurmaßnahme § 7 BVO

Daneben beihilfefähig:

- ärztliche Behandlung,
- verordnete Heilbehandlungen,
- Kur-Plan,
- ärztlicher Schlussbericht sowie
- die verordneten Medikamente.

Ambulante Kurmaßnahmen

§ 7 BVO

Begleitperson:

- Zuschuss von **20 EUR** täglich zu den Kosten für Unterkunft/
- Verpflegung/ Kurtaxe und Fahrtkosten

Voraussetzung:

- Menschen mit Behinderung und Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal B.
- Amtsärztliches Gutachten bei Kindern

Ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen § 7 BVO

Merkblatt:
[Ambulante Heilkur](#)

Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen

§ 7 BVO

Behandlung muss in Einrichtungen erfolgen, die mit einem Träger der **Sozialversicherung** einen **Versorgungsvertrag** geschlossen haben.

Dauer:

- Höchstens 20 Behandlungstage
- Bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen

Die Kosten einer Verlängerung sind nicht beihilfefähig!

Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen

§ 7 BVO

Beihilfefähige Aufwendungen:

- Nur pauschale Abrechnung in Höhe der **Preisvereinbarung**,
- **Nebenkosten 20 € täglich - soweit in der Pauschalpreisvereinbarung nicht enthalten -**, z.B.
 - ☛ Verpflegungs- und Unterbringungskosten (Ruheraum),
 - ☛ Kurtaxe
- Fahrtkosten bis zu 40 € täglich, **soweit die Einrichtung nicht über einen kostenlosen Fahrdienst verfügt.**

Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen

§ 7 BVO

Ambulante Anschlussheilbehandlung

Beihilfefähig, wenn sie angetreten wird :

- innerhalb eines Monats nach Beendigung eines stationären Krankenhausaufenthaltes **oder**
- nach Beendigung einer sich an den Krankenhausaufenthalt anschließenden ambulanten Strahlen- oder Chemotherapie

Ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen § 7 BVO

Merkblatt:

Ambulante Rehabilitations-
maßnahmen und
Anschlussheilbehandlungen

Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Wie stelle ich einen Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen ?

- Bitte reichen Sie formlos einen Antrag ein unter Beifügung eines ärztlichen Attestes.

Bei einem Antrag auf **stationäre Rehabilitationsmaßnahmen** muss durch den behandelnden Arzt begründet sein, warum **ambulante Maßnahmen** nach § 7 BVO **nicht mit gleicher Erfolgsaussicht** durchführbar sind.

Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

- Zur Antragstellung steht Ihnen auf der Internetseite des LBV auch das **Schreiben an die Beihilfestelle** zur Verfügung:

http://www.lbv.nrw.de/vordrucke/vordrucke/beih_schreiben.pdf

- Wir leiten Ihre Unterlagen weiter an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt. Von dort werden Sie zu einer Untersuchung eingeladen.

Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

- Die Kosten für die amtsärztliche Untersuchung sind zunächst von Ihnen zu tragen.
- Zu diesen Kosten können Sie eine Beihilfe erhalten. Reichen Sie dazu den Beleg mit einem Beihilfeantrag ein.
- Nach Rückantwort des Gesundheitsamtes erhalten Sie durch die Beihilfestelle eine Ablehnung oder eine Anerkennung.

Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Ende
des
Vortrags

Stand: 06/2016